

# RS OGH 2002/11/20 5Ob266/02g, 4Ob221/06p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2002

## Norm

KSchG §6 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Die Klausel in AGB, wonach das Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites zur sofortigen Rückzahlung berechtigt ist, wenn ein Kreditnehmer oder Bürge der Bank gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder die verpflichtend vorgesehenen Meldungen an die Bank über einen Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltes sowie des Dienst- oder Arbeitgebers, verstößt mangels genereller sachlicher Rechtfertigung des Rücktrittsrechts gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 266/02g  
Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 266/02g  
Veröff: SZ 2002/154
- 4 Ob 221/06p  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p

Beisatz: Dass die in der Klauselangeführten Umstände in vielen Fällen geeignet sein können, das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu erschüttern, ändert nichts daran, dass der für eine vorzeitige Beendigung erforderliche wichtige Grund erst dann verwirklicht ist, wenn der in der Klausel angeführte Umstand die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank auch tatsächlich gefährden kann. (T1); Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 9) (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117368

## Dokumentnummer

JJR\_20021120\_OGH0002\_0050OB00266\_02G0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)